

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 17 (1907)

Rubrik: Kleine Mitteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Mitteilung.



Bestallungsbrief für den Zürich-Boten von Einsiedeln, ▽ ▽ ▽ ▽ ▽ ▽ vom 29. August 1817. ▽ ▽ ▽ ▽ ▽ ▽

(Protokoll der Verwaltung des Bezirkes Einsiedeln 1816 — 1824.
Bezirksarchiv Einsiedeln.)

Zufolge Sessionsbeschlusses vom 29. August 1817 setzte am 29. gl. Mts. eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern der Bezirksverwaltung und drei Mitgliedern des Bezirksrates Einsiedeln den Bestallungsbrief für den zu wählenden Zürich-Boten fest, wie folgt:

„a. Bei der Wahl des Boten werden beide hohen Behörden auf einen Mann Bedacht nehmen, der in Hinsicht seiner Ausführung unbescholten ist. Besonders werden sie darauf sehen, daß er weder ein Vollsäufer, noch plauderhaft sei, und ebenso wenig durch ausgelassenen liederlichen Wandel oder Umgang mit Weibspersonen seinen guten Ruf verdächtige. Nebst diesem solle ein solcher möglichst im Schreiben, Lesen, Rechnen bewandert sein, um über die ihm anvertrauten Geschäfte möglichste Buchhaltung führen zu können.

b. Bezüglich auf den ersten Artic. solle selber sich aber besonders hüten, durch unmäßiges Trinken seinen Verstand zu lähmen und dadurch seine Geschäfte zu vernachlässigen.

c. Bezüglich auf den ebenbemelten Artic. wird er ernstlich und unverzeihlich gewarnt, keine verdächtigen Häuser in Zürich selbst oder auf der Straße zu besuchen, viel weniger sich im Schiffe durch ärgerliche Reden und Handlungen Ahndung und Strafe sich zuzuziehen.

d. Solle er über die ihm anvertrauten Geschäfte genaues Stillschweigen beobachten, besonders auch Briefe niemand zur Einsicht vorlegen, indem durch Kenntniß der Adressen und Korrespondenzen Schaden und Nachteil erwachsen könnten.

e. Solle er dem Reichen wie dem Armen, ohne Ansehen der Person, sowohl die ihm zum Vertragen oder zur Versendung übergebenen Waren, als jene, die ihm an solche nach Hause zu bringen bestimmt sind, gewissenhaft und möglichst beschleunigend besorgen, ohne hierauf den Preis zu erhöhen oder sonst übertriebenen Botenlohn abzufordern.

f. Seine Abreise solle Winterszeit abends halb 4 Uhr, Sommerzeit 5 Uhr geschehen. Desgleichen solle er sich angelegen sein lassen, im Falle er nicht durch ungünstigen Wind oder sonstige schlechte Witterung verhindert wird, Sommerzeit morgens 7 Uhr wieder einzutreffen, Winterszeit aber um 8 Uhr anzukommen. In jedem Falle aber solle er seine Rückkehr möglichst beschleunigen.

g. Sobald er zu Hause anlangt, solle er auf der Stelle durch jemand seiner Hausgenossen die Brotschätzung jenem Herrn zutragen lassen, dem die Berechnung derselben zugeteilt ist.

h. Solle er trachten, seine Geschäfte bei seiner Rückkunft am Samstag zu besorgen und das Herumtragen der Gepäcke zc. wenn immer möglich nicht auf den Sonntag verschieben.

i. Wird er pflichtig gemacht, daß auch Briefe am Sonntag durch Herrn Faktor Fügli in Richterswil, wie bis dahin geübt worden, nach Zürich versandt werden und allfällige Briefe und Gepäcke von da mit Dienstag zurück eintreffen möchten.

k. Sollte der Bote den einen oder andern obiger Punkte vernachlässigen oder sich Veruntreuung, Sorglosigkeit zc. zu Schulden kommen lassen, behalten sich obbemelte Behörden vor, ihn auf der Stelle zu entsetzen und ihn um den allfälligen Schaden zu belangen.

l. Zu diesem Ende soll ein Bote zu Handen der löbl. Verwaltung annehmbares, gutes Kapital auf Gütern zu legen pflichtig sein, welches den Wert von 150 fl Gelds, das fl Gelds zu 4 Kronen angeschlagen, enthalten solle. Nebst diesem solle

er annoch für 150 ₰ Gelds gute Bürgschaft zu leisten verbunden sein.

m. Solle er gehalten sein, jene Briefe, welche ihm obrigkeitlich übergeben werden, unentgeltlich nach Zürich zu nehmen, auch die, welche von Zürich an die Obrigkeit anher zu bringen bestimmt sind, mit Ausnahme des ausgelegten Portos, unentgeltlich zu übertragen. Dagegen erhält er jährlich 4 Louisdor Wartgeld. Und da er mit dem 10. September seinen Dienst antritt, solle mit diesem Tage jeden Jahres seine Dienstzeit ein Ende nehmen, wo er nun zu erneuernde Bestätigung anzunehmen hat.“

Zugleich wurde der Beschluß gefaßt: „Findet eine w. w. Kommission gutächlich, öffentlich auskünden zu lassen, daß jeder, der dem Boten Geld, Gepäck oder Briefe übergibt, trachte, sich für die richtige und beschleunigte Expedition durch aufzuweisende Scheine vom Postamt zc. zu sichern. Würden sich hierin falls Unrichtigkeiten zeigen und jemand unterlassen, innert 2 Monaten einer w. w. Obrigkeit gehörige Kenntniß zu geben, solle ihm hiefür geantwortet sein, und ein solcher den allfällig hieraus erwachsenen Schaden sich selbst zuzueignen haben.“

Martin Ochsner.

